

Sitzung am: 25.11..2020	öffentlich	Top Nr.: 4	Amt/Sachbearbeiter: Hauptamt, Michael Grumbach
----------------------------	------------	---------------	---

Unechte Teilortswahl in Schiltach

Sachvortrag:

Nach § 27 Abs. 2 Gemeindeordnung kann in Gemeinden mit räumlich getrennten Ortsteilen durch Hauptsatzung bestimmt werden, dass die Sitze im Gemeinderat nach einem bestimmten Zahlenverhältnis mit Vertretern der verschiedenen Wohnbezirke zu besetzen sind (unechte Teilortswahl). Mit dieser Regelung sollte nach den zahlreichen Eingemeindungen im Zusammenhang mit der Gemeindereform Anfangs der 1970er Jahre die Möglichkeit geschaffen werden, dass die ehemals selbständigen Gemeinden mit einer garantierten Zahl an Mitgliedern im Gemeinderat der aufnehmenden Gemeinde vertreten sind. Gedacht war dies als Übergangsregelung, bis die Gesamtgemeinde „zusammengewachsen“ ist. Die Kommunen sind daher angehalten, regelmäßig und rechtzeitig vor den nächsten Kommunalwahlen darüber zu beraten, ob die unechte Teilortswahl beibehalten oder abgeschafft werden soll. Die Ortschaftsverfassung ist vollkommen unberührt hiervon, d.h. die Eigenschaft als Ortschaft mit einem Ortsvorsteher und einem Ortschaftsrat bliebe bestehen.

In Schiltach wurde ebenfalls von der Möglichkeit der unechten Teilortswahl Gebrauch gemacht. Dies wurde in der Eingliederungsvereinbarung mit der Gemeinde Lehengericht aus dem Jahr 1974 festgeschrieben. In § 9 der Hauptsatzung wurde festgelegt, dass die Sitze im Gemeinderat ab der Kommunalwahl 2014 wie folgt auf die beiden Wohnbezirke verteilt werden: Wohnbezirk Schiltach 11 Sitze, Wohnbezirk Lehengericht 3 Sitze. Davor war das Verhältnis 10:4.

In der Sitzung am 23.09.2020 hat Prof. Dr. Jürgen Fleckenstein von der Verwaltungshochschule Kehl dem Gemeinderat das Wahlsystem sowie die Vor- und Nachteile der unechten Teilortswahl detailliert vorgestellt.

Der Ortschaftsrat Lehengericht ist vor einer Beschlussfassung über die Aufhebung oder Beibehaltung der unechten Teilortswahl anzuhören, Er hat sich am 02.11.2020 mit der Thematik befasst und sich einstimmig für die Beibehaltung der unechten Teilortswahl ausgesprochen. Die eigentliche Entscheidungsbefugnis nach Anhörung des Ortschaftsrats obliegt ausschließlich dem Gemeinderat.

Im Fall einer Aufhebung zur nächsten regulären Kommunalwahl im Jahr 2024 muss die Hauptsatzung entsprechend geändert werden. Hierfür ist die Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats erforderlich.